

Prof. Dr. Gabriele Britz

Rechtsmaschinen und Menschenrecht

*Zur Absolventenfeier 2019 des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen*

Sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen,
meine Damen und Herren,

Man müsste Augen und Ohren fest verschließen, um nichts wahrzunehmen, vom Großthema unserer Zeit: der Digitalisierung im Recht. Geht man den Meldungen zu diesem Thema nach, gewinnt man schnell den Eindruck, es könne nicht mehr lange dauern, bis (intelligente) Rechtsmaschinen den Rechtsmenschen weitgehend ersetzen, bis also Rechtsmaschinen, das juristische Handwerk anstelle von Juristinnen und Juristen erledigen. „Legal Tech“, „algorithmisches Entscheiden“, „intelligente Videoüberwachung“, „vollautomatisierte Steuer- und Verwaltungsverfahren“ (am besten durch KI unterstützt)... das ist nur eine kleine Auswahl juristischer Digitalisierungsphänomene und -phantasien, die derzeit in aller Munde sind - und seit diesem Semester den Gegenstand einer Schlüsselqualifikationsvorlesung unseres Instituts für anwaltsorientierte Juristenausbildung bilden. Der schlichte Blick in die Tageszeitungen macht die Omnipräsenz des Themas anschaulich. In Karlsruhe stellt die Presseabteilung des Bundesverfassungsgerichts täglich eine Mappe aus Presseartikeln des Tages zusammen, die interessante Rechtsfragen behandeln. Die Artikel sind in dieser Mappe nach Rubriken geordnet. Längst gibt es dort Rubriken wie Digitalisierung, Electronic Government, Algorithmen, KI. Diese Rubriken sind regelmäßig gut mit Artikeln gefüllt. Und selbst unter den prima facie digitalisierungsfernen Rubriken findet man einschlägige Berichte. Es gibt buchstäblich „keinen Tag ohne Bericht aus der Welt der Rechtsmaschinen“.

1. Presselese

Ich habe einige Schlagzeilen aus der Pressemappe des Bundesverfassungsgerichts eines Tages mitgebracht. Hier findet sich:

a. In der Rubrik „Gerichts- und Ermittlungsberichte“ aus der FAZ ein Bericht von einem Verfahren beim BGH gegen ein Legal-Tech-Unternehmen: „Vermieterschreck statt Großanwalt. Der Jurist H. will mit seinem Portal Wengiermiete.de die Rechte von Mietern stärken. H.s im Jahr 2016 gegründetes Start-up wirbt mit dem Slogan click&claim (Klicke und fordere). Die Software errechnet, ob der vereinbarte Mietzins gegen die Vorgaben aus der Mietpreisbremse verstößt.“ (Dass es bei diesem Software-Einsatz Probleme mit dem Rechtsberatungsgesetz gibt, über die derzeit der BGH entscheidet, interessiert uns heute nicht weiter.)

b. In der Rubrik „Sicherheitspolitik/Gefährder“ findet sich folgende Nachricht aus „Die Welt“: „Verfassungsschutz will im Internet Extremisten besser auf die Spur kommen. Viel zu oft tauchen Rechtsextreme im digitalen Raum ab ... Der Verfassungsschutz will deshalb digitale Lagebilder erstellen und Plattformen gezielt nach relevanten Personen scannen.“

c. In der Rubrik „E-Government“ findet sich aus dem Handelsblatt folgendes: „Smartphones als Personalausweis. Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland braucht nutzerfreundliche und sichere technische Lösungen. NRW und Thüringen gehen jetzt mit Pilotprojekten voran.“

d. Die Rubrik „Plagiate“ enthält folgendes aus der FAZ: „KI gegen Plagiate. Werden noch Tausende von Dokortiteln entzogen? ... Durch den Einsatz von KI können verschiedene Ähnlichkeitsmerkmale wie Texte, Abbildungen, Quellenverweise, Tabellen, mathematische Ausdrücke und Schreibstil kombiniert betrachtet und gewichtet werden. ... Die Software eignet sich auch zur Überprüfung von Drittmittelanträgen.“ (!)

e. Und schließlich findet sich unter der Rubrik „Algorithmen“ folgende Nachricht aus der Süddeutsche Zeitung: Diskriminiert von der Black Box. Immer häufiger sollen Algorithmen Behörden helfen, schwierige Entscheidungen zu fällen. Eine neue Studie zeigt jedoch: Auch Computer sind anfällig für Diskriminierung.“ Berichtet wird dann u.a. über die Einführung eines computergestützten Entscheidungssystems im amerikanischen Bundesstaat Indiana: „Anstelle von Sozialarbeitern, die ihre Kunden oft über Jahre kannten, sollten Computer eine größere Rolle spielen, Maschinen statt Menschen sollten künftig darüber entscheiden, ob Antragsteller tatsächlich ein Recht auf Beihilfe für Krankenversicherungen Essen oder Wohnungen haben.“

2. Nutzen von Rechtsmaschinen

Liebe Absolventinnen und Absolventen: Sollte Sie das Gefühl beschleichen, Ihr vermutlich mühenreiches Jurastudium könnte perspektivisch nutzlos gewesen sein, weil die Rechtsmaschinen den Rechtsmenschen die Arbeit ab- und wegnehmen, möchte ich Sie unbedingt beruhigen. Alles spricht dafür, dass die Rechtsmaschinen auf absehbare Zeit längst nicht all das leisten können, was man sich von ihnen verspricht, und dass man sie vor allem nicht wird allein entscheiden lassen können, sondern – wenn überhaupt - eher zur Entscheidungsunterstützung einsetzen wird. Und das bedeutet, dass weiterhin (in großer Zahl) rechtskundige Menschen wie Sie benötigt werden. – Ich komme darauf zurück.

Was verspricht man sich eigentlich davon, Computer, Software und Algorithmen bei der Erarbeitung von Rechtsentscheidungen einzubeziehen? Was ist der Nutzen?

Teilweise ist das schlicht die Antwort auf digitale Sachverhalte: Wenn Kriminalität im Internet stattfindet, ist es nicht fernliegend, dem mit IT-Tools zu begegnen: den Verdunkelungs- und Versteckmöglichkeiten des Internet die Suchmöglichkeiten intelligenter Software entgegenzusetzen (zB besteht die Hoffnung, kinderpornografisches Bildmaterial im Internet mit Hilfe von KI aufdecken zu können).

In anderen Sachbereichen verspricht die Unterstützung durch Software höhere Effizienz des juristischen Arbeitens:

Es können auf Seiten der Rechtsanwälte und der Gerichte, aber auch der Verwaltung mehr Sachverhalte bearbeitet und Fälle schneller erledigt werden (denken wir nur an die Legal-Tech-Anwendung auf Anwaltsseite zur Mietpreiskontrolle; den Einsatz von IT in der Steuer- und Sozialverwaltung, beides Formen umfangreichster Massenverwaltung; aber auch „intelligente“ Videoüberwachung gefährlicher Orte ist hierfür ein Beispiel, weil sie mehr Aufklärung mit weniger Polizeipersonal verspricht).

Manche juristischen Aufgaben könnten sogar besser mit Unterstützung von Rechtsmaschinen erledigt werden: Intelligente Software könnte Zusammenhänge aufdecken, die das bloße

Auge der Sachbearbeiter gar nicht erkennt (erinnern wir nur an den Zeitungsbericht zur Plagiatssoftware).

Für die Verwaltung erhofft man sich nicht zuletzt eine höhere Gesetzmäßigkeit ihrer Entscheidungen, insbes. durch den Ausschluss der Fehlerquelle Mensch. Es wird sogar erwartet, dass mit der Digitalisierung der Verwaltung das Risiko diskriminierender Verwaltungsentscheidungen sinkt, weil Maschinen weniger diskriminierungsanfällig sind als Menschen, in deren Köpfen sich unweigerlich mehr oder weniger bewusste Stereotype und Vorurteile finden, von denen sie sich – anders als Maschinen - beim Entscheiden nicht ohne Weiteres frei machen können.

Insgesamt hat Digitalisierung also zweifellos Effektivierungs- und Verbesserungspotenzial für die Rechtsanwendung. Gleichzeitig bestehen aber technische und normative Hindernisse.

3. Drei Beispiele

An drei auch in Deutschland schon praktisch relevant gewordenen Beispielen werde ich nun einen etwas genaueren Blick auf Rechtsmaschinen werfen; auf deren Potenzial, auf Bedenken und dabei auch - auf einige verfassungsrechtliche Fragen, die sie hier stellen. Dabei werde ich mich auf staatliches Entscheiden konzentrieren. (also nicht auf privatrechtliche Anwendungen)

Ampel: Mein erstes Beispiel stammt aus der Zeit Ihrer Großeltern und Urgroßeltern. (Sie merken zugleich: „Rechtsmaschinen“ sind kein völlig neues Thema). Seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts unterwerfen wir uns täglich vielfach den Verwaltungsakten einer Maschine: Dem Rotlicht der Verkehrsampel. Was uns heute völlig selbstverständlich scheint, hat in der Frühzeit der Verkehrsampel eine große rechtswissenschaftliche Kontroverse ausgelöst:

Eine für uns heute eigentümlich anmutende Sorge betraf die Frage, ob die Ampel mit der Menschenwürde vereinbar sei. Es wurde sehr ernsthaft und breit darüber diskutiert, ob der unbedingte Gehorsam gegenüber Robotern nicht unwürdig, nämlich unmenschlich sei, weil er den Menschen in eine seinem Wesen als Gottes und Gott verantwortliches Geschöpf widersprechende Abhängigkeit von einer Sache bringen, also einer Sache Gewalt über den Menschen geben wolle (Schreiter, nach Bull, 94).

Diesem Einwand wurde aber entgegengehalten, dass auch die Ampel in Wahrheit vollständig vom Mensch programmiert sei und damit eben doch nach dem Willen von Menschen funktioniere (Bull, 94); ein Argument, das wir hier im Kopf behalten sollten.

Die Menschenwürde wurde aber noch aus einem anderen Grund in Gefahr gesehen: Es frage sich, ob es nach Art. 1 GG zulässig sei, so fließende Abläufe wie die ständig wechselnden Situationen im modernen Straßenverkehr durch starre, dh nicht genügend anpassungsfähige Automaten regeln zu lassen, statt von Polizeibeamten an Ort und Stelle, die sich auf jede Änderung sofort einstellen können. Ob also die Einrichtung der Verkehrsampeln generell gegen die Menschenwürde verstoße, weil keine individuelle Verkehrsregelung möglich sei? – Auch dies war letztlich kein durchschlagender Einwand.

Offenkundig hat sich die Einschätzung durchgesetzt, dass der Gewinn an Verkehrssicherheit gegenüber den Problemen dieser maschinellen Entscheidungstechnik überwiege. Aber auch aus dieser Diskussion ist etwas in die heutigen Debatten mitzunehmen: Die Schwierigkeit

beim technisch vorprogrammierten, maschinellen Entscheiden, auf Sonderprobleme des Einzelfalls zu reagieren.

Steuer: Springen wir von den 50er Jahren ans andere Ende des Zeitstrahls technisch-rechtlicher Innovation zur aktuellen Avantgarde der digitalen Rechtsfindung: dem vollständig automatisierten Verwaltungsakt, den wir seit 2016 im VwVfG finden – dort aber eher modellhaft und nicht direkt anwendbar -, und der konkreter für die sozial- und steuerbehördlichen Verfahren geregelt ist.

Nach § 155 Abs. 4 Satz 1 AO können die Finanzbehörden Steuerfestsetzungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen grundsätzlich ausschließlich automationsgestützt vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben oder ändern. Hier ist also grds eine vollautomatisierte Entscheidung zulässig; mittels Software wird die Steuer festgesetzt, ohne dass ein Mensch den Subsumtionsvorgang des Computers kontrollieren würde.

Der Nutzen ist evident: Es handelt sich hier – wie in der Sozialverwaltung- um Massenvorgänge mit einem ganz erheblichen Effektivierungspotenzial, das durch die maschinelle Bearbeitung gehoben werden soll. Das kann schneller gehen und Kosten sparen.

Die Automatisierung der Entscheidung birgt allerdings Risiken.

Vor allem besteht bei maschineller Bearbeitung ein Risiko, dass Umstände verkannt werden, die bei Bearbeitung durch einen Menschen aufgedeckt und erkannt worden wären (es handelt sich, abstrakt betrachtet, um dasselbe Starrheitsproblem, das uns schon bei der Ampel begegnet ist, die eben auch ignorant ist gegenüber den Besonderheiten des Einzelfalls). Wenn dabei in der Steuerverwaltung gesetzlich relevante Sachverhaltsaspekte übersehen werden, führt dies zu rechtlich falschen Entscheidungen. Hier steht also nicht weniger als die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auf dem Spiel. Dies kann in beide Richtungen gehen.

Zum einen können im automatisierten Verfahren Sachverhaltsaspekte übersehen werden, die für den Steuerpflichtigen wichtig sind, weil sie seine Steuerlast mindern könnten. § 150 Abs. 7 AO trifft hierfür eine Regelung. Danach ist es dem Steuerpflichtigen im Fall einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung zu ermöglichen, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung Angaben zu machen, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind. Gemäß § 155 Abs. 4 AO muss der Einzelfall dann durch einen Amtsträger bearbeitet werden.

Die Qualität der Sachverhaltsermittlung kann im automatisierten Verfahren aber nicht nur an unzureichender Ermittlung zuungunsten der Steuerpflichtigen leiden, sondern auch daran, dass entscheidungsrelevante Umstände zu deren Gunsten und zulasten der Allgemeinheit unaufgedeckt bleiben, so dass also zu wenig Steuer gezahlt wird.

Interessant ist hierfür § 88 Abs. 5 Satz 1 AO; dort findet sich eine Regelung über Risikomanagementsysteme. Die Finanzbehörden können (wiederum) automationsgestützte Systeme einsetzen, um beurteilen zu können, ob weitere Ermittlungen und Prüfungen erforderlich sind. Aus dem automatisierten Steuerfestsetzungsverfahren soll dieses automatisierte Risikomanagementsystem jene Verfahren aussteuern, die näherer Betrachtung durch Sachbearbeiter bedürfen.

Hier haben wir also eine doppelte Digitalisierung: Die eigentliche Behördenentscheidung wird regelmäßig maschinell getroffen. Eine Art „Gegensoftware“ prüft aber zuvor, ob alles mit

rechten Dingen zugeht und sucht insbes. Unregelmäßigkeiten oder Suspektes in den Sachverhaltseingaben der Steuerpflichtigen. (Diese Risikomanagementsysteme sind ein potenzieller Anwendungsfall für lernende Algorithmen, also KI i.e.S., die über die wiederholte Anwendung in großen Fallzahlen gewissermaßen von selbst klüger wird.) - Der Gesetzgeber hat also das Problem fehlender Einzelfallflexibilität in Angriff genommen und Mechanismen vorgesehen, untypische Fälle zur händischen Bearbeitung aus dem digitalen Prozess „auszusteuern“.

Was nicht ausgesteuert wird, wird allerdings komplett vom Computer bearbeitet - ohne menschliche Kontrolle. Das ist wie gesagt auch für die Sozialverwaltung – und (modellhaft) allgemein für die Verwaltung vorgesehen. In Erinnerung an die Ampeldiskussion müssen wir hier doch noch einmal fragen, ob das zulässig sein kann. Das Problem abweichender Sonderfälle ist in der Abgabenordnung wie gesehen durch Aussteuerungstechniken in beide Richtungen gelöst. Auch ein Menschenwürdeproblem wird in der vollautomatisierten Entscheidung heute eher nicht mehr gesehen. Problematisch ist aber die Frage der demokratischen Legitimation.

Nach Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. In einer langen gedanklichen Kette setzt sich die vor allem von Parlamentswahlen ausgehende demokratische Legitimation über Parlamentsgesetz und parlamentsabhängige Regierung in die Exekutive und die einzelne Sachentscheidung durch weisungsgebundene Amtswalter fort. Dies scheint aber unterbrochen, wenn am Ende Maschinen und nicht mittelbar legitimierte Verwaltungsmitarbeiter entscheiden. Das ist ein durchaus gewichtiger Einwand gegen maschinelles Entscheiden.

Auch für das Demokratieprinzip ist aber bis heute im Grundsatz die Ampel-Antwort richtig: Letztlich kann die Computer-Entscheidung eine Entscheidung von Menschenhand bleiben und den Amtsträgern zugerechnet werden und ist damit auch demokratisch legitimiert. Das gilt dann (aber auch nur dann), wenn vollständig determinierte Software eingesetzt wird, von der völlig klar und abschließend programmiert ist, wie sie welchen Einzelfall entscheidet (sofern er nicht zur händischen Bearbeitung ausgesteuert wird).

Damit ist aber auch eine Grenze der Automatisierung benannt: KI, also lernende Systeme, die ihre Entscheidungsprogramme im Laufe der Zeit eigenständig ändern, dürfen nicht zur abschließenden staatlichen Entscheidung von Rechtsfragen eingesetzt werden. Dann wäre die demokratische Legitimation nämlich nicht mehr gesichert. Das schließt nicht aus, KI einzusetzen, um einzelne Fälle aus der elektronischen Bearbeitung auszusteuern, weil dann am Ende ja gerade individuell durch menschliche Sachbearbeiter entschieden wird. Denken wir hier zurück an die sog. Risikomanagementsysteme im Steuerverfahren. Zur Aussteuerung und Vorbereitung von Entscheidungen, die von Amtsträgern getroffen werden, kann KI also durchaus zum Einsatz kommen. Die abschließende Entscheidung darf aber nur mittels determinierter Algorithmen getroffen werden; bei selbstlernenden Systemen fehlte es an der demokratischen Legitimation.

Eine Randbemerkung zur Radarkontrolle: Hier liegt zwar eine vollständige Programmierung vor. Problematisch ist aber, dass diese jedenfalls für die Betroffenen nicht nachvollziehbar ist. Man könnte hierin auch ein Legitimationsproblem sehen, weil demokratische Legitimation staatlichen Handelns eine Mindesttransparenz voraussetzt. Vor allem besteht aber ein Rechtsschutzproblem (Art. 19 Abs. 4): Wer nicht weiß, auf welchen gedanklichen Schritten eine belastende Verwaltungsentscheidung beruht, findet keinen Ansatzpunkt für die gerichtliche Überprüfung und kann so kaum erfolgreich Rechtsschutz suchen. Zwischen den Fach-

und Verfassungsgerichten der Länder ist derzeit streitig, wie weit die Transparenzpflichten hier gehen.

Predictive Policing: Die größte Aufmerksamkeit erhält derzeit wohl das sog. Predictive Policing. Die einen sehen hierin die Möglichkeit einer starken Effektivierung der polizeilichen Arbeit, auch der Verbrechensbekämpfung. Die anderen sehen vor allem spezifische Gefahren der Diskriminierung der Angehörigen ohnehin schon diskriminierungsgefährdeter Minderheitengruppen.

In den USA werden Instrumente des Predictive Policing bereits eingesetzt. In Deutschland laufen noch in 5 Bundesländern Pilotprojekte vor allem zum Einbruchdiebstahl. Es wird getestet, inwiefern Einbruchdiebstahl digital vorausgesagt und verhindert werden kann. Dabei werden bestehende Daten über Einbrüche aus der Vergangenheit softwaregestützt ausgewertet, um Orte und Uhrzeiten künftiger Einbrüche vorherzusagen; vielleicht sogar mithilfe selbstlernender Software, die Muster und Zusammenhänge erkennt, die der Polizei nicht aufgefallen waren.

In BW als sechstem Bundesland wurde das Projekt allerdings gerade eher erfolglos beendet. Der Innenminister hat erklärt, es liege zu wenig Fallmaterial vor, um daraus Muster für die polizeiliche Verhinderung von Straftaten zu erstellen. Für Deutschland scheint das predictive policing für die breitere Polizeiarbeit erst einmal in die Zukunft zu rücken. Es liegt aber nahe, dass etwa der Verfassungsschutz weiterhin Möglichkeiten auslotet, durch software- und KI-gestützte Datenauswertungen Gefahren vorherzusehen und Gefährder zu entdecken.

Tatsächlich stellen sich hier neben den allseits bekannten datenschutzrechtlichen Fragen nicht ganz triviale Diskriminierungsprobleme, auf die es noch keine eindeutigen Antworten gibt. Etwa:

Dürfen in den Suchalgorithmen verfassungsrechtlich „verpönte“ Kriterien i.S.d. Art. 3 III GG verwendet werden (Religion, Rasse, politische Überzeugung)? Jedenfalls sofern es nicht um eine konkrete Personensuche, sondern abstrakte Gefahrprognosen geht, ist das verfassungsrechtlich nicht unheikel; und zwar selbst dann, wenn das Merkmal statistisch gesehen durchaus eine gewisse Vorhersagekraft hat.

Erst recht problematisch ist es, wenn algorithmische Suchen schon deshalb zu diskriminierend verzerrten Ergebnissen führt, weil bei der Erstellung des Suchmusters Daten verwendet werden, die in Prozessen gewonnen wurden, die ihrerseits schon diskriminierend waren, etwa weil Angehörige bestimmter Minderheiten überproportional in den polizeilichen Blick genommen wurden, so dass bei diesen entsprechend überproportional Straftaten aufgedeckt werden konnten, was sich dann im Muster des künftigen Suchalgorithmus reproduziert.

Schwierig zu beurteilen ist auch, wenn Algorithmen Merkmale verwenden, die zwar für sich genommen neutral sind, die aber gerade deshalb verwendet werden, weil sie in einer starken Korrelation zu einem verpönten Merkmal stehen, das statistisch gesehen eine signifikante Vorhersagekraft besitzt; dann finden unzulässige Merkmale am Ende doch, wenn auch verdeckt, Verwendung.

Endgültig kompliziert kann es werden, wenn die Muster für die automatisierten Auswahlprozesse ihrerseits algorithmisch erstellt werden. Dann mag dabei im Fall avancierter Programme von außen gar nicht ohne weiteres erkennbar sein, dass vermeintlich neutrale Merk-

male nicht wegen ihrer eigenen Indikationseignung als signifikante Kriterien identifiziert wurden, sondern nur deshalb, weil sie eine besondere Korrelation zu einem Diskriminierungsmerkmal aufweisen, dem seinerseits eine signifikante Vorhersagekraft beigemessen wird.

Wie all dies im Einzelnen verfassungsrechtlich zu bewerten ist, ist wirklich nicht einfach zu beantworten und ich darf und will mich daran heute gar nicht erst versuchen.

4. Menschenrecht

Wir können hier gut zum Ende kommen. Der Boden ist bereitet, um meine eigentliche Botschaft an Sie, Absolventinnen und Absolventen, richten zu können: Der Rechtsstaat benötigt Sie.

Auch Informationstechnologie und künstliche Intelligenz können und werden den Rechtsstaat bereichern. Aber die Rechtsmaschinen werden die Anforderungen des Rechtsstaats nicht ohne uns Juristinnen und Juristen bewältigen. Der Mensch darf nicht ausgeschaltet werden. Verfassungsrechtliche Stichwörter sind hier demokratische Legitimation und Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns (die Regelung zum automatisierten Steuerbescheid käme ohne die Auffangfunktion des „Amtswalters“ - eines bürokratischen klingenden aber eben doch menschlichen Geschöpfes - nicht aus). Schließlich hat das Diskriminierungsproblem des predictive policing gezeigt, dass sich schwierige verfassungsrechtliche Fragen stellen, die nicht von den Maschinen selbst beantwortet werden können, sondern die von Juristinnen und Juristen in Parlamenten, Verwaltungen, Rechtsanwaltskanzleien und schlussendlich in den Gerichten beantwortet werden müssen. Für den komplizierteren einzelnen Fall angemessene Lösungen zu finden, bleibt Rechtsexperten aus Fleisch und Blut aufgegeben. Sie haben durch Ihr erfolgreiches juristisches Examen bewiesen, dass Sie dafür – nach weiterer praktischer Ausbildung - gerüstet sind. Dabei wird es immer Fälle und Situationen geben, in denen Sie auch und gerade als menschliches Gegenüber gefragt sind. Bewahren Sie sich dafür den menschlichen Blick.

Denn es ist Menschen-Recht: von Menschen, durch Menschen, für Menschen.